

# Fachtag 16.2.2026

**Von der Unterbringung geflüchteter  
Menschen zum Guten Wohnen für Alle**

-  
**Haupt- und ehrenamtlich Solidarität gestalten  
für die Kommune der Zukunft**

## Workshop 3:

**Eingliederungshilfe für  
psychisch schwer belastete  
geflüchtete Menschen**



# EGH

**Kontakt:**

**Khaled Atrash**  
✉ [k.atrash@kommmit.eu](mailto:k.atrash@kommmit.eu)

**Elisabeth Helm**  
✉ [e.helm@kommmit.eu](mailto:e.helm@kommmit.eu)

**Hendrik Kreutzburg**  
✉ [h.kreutzburg@kommmit.eu](mailto:h.kreutzburg@kommmit.eu)

## EGH: Wie finde ich heraus, ob jemand Anspruch hat?

- Der grundsätzliche Anspruch auf Eingliederungshilfe (EGH) hängt immer von der Diagnose ab: Eine Person muss eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sein, wie im § 99 SGB IX festgelegt. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus (ob mit dauerhaftem Titel oder im AsylbLG-Bezug) gilt dieser Grundsatz für alle.
- Wenn eine medizinische Diagnose vorliegt, ist der nächste Schritt die Bedarfserfassung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst (SPDi). Der SPDi prüft individuell, welche Leistungen die Person benötigt. Basierend auf dieser Prüfung wird dann entschieden, welche konkreten EGH-Leistungen, wie z. B. Psychotherapie oder Sprachmittlung, bewilligt werden.
- Der Aufenthaltsstatus beeinflusst lediglich die Art der rechtlichen Grundlage und die finanzielle Abwicklung der Leistungen. Die Kommune muss jedoch in jedem Fall eine individuelle Prüfung vornehmen, da ein pauschaler Ausschluss aufgrund des Aufenthaltsstatus nicht zulässig ist.

## Wer vom Krankheitsbild her Anspruch auf EGH? Antwort: 2 Gruppen!

- **Personen mit einer Behinderung:** Sie haben eine Beeinträchtigung, die ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wesentlich einschränkt.
- **Personen, denen eine Behinderung droht:** Fachleute gehen davon aus, dass in naher Zukunft eine solche Einschränkung der Teilhabe eintreten wird.

## Wann gibt es EGH je nach Aufenthaltsstatus?

- **a) Personen mit festem Aufenthalt:** Wer eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung (z.B. Niederlassungserlaubnis) hat, hat einen vollen Rechtsanspruch auf die Eingliederungshilfe.
- **b) Geflüchtete nach 36 Monaten:** Personen, die sich seit mehr als 36 Monaten in Deutschland aufhalten und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, haben ab diesem Zeitpunkt ebenfalls einen vollen Rechtsanspruch auf die EGH.
- **c) Geflüchtete im AsylbLG-Bezug:** Auch Personen, die sich noch in den ersten Monaten ihres Aufenthalts befinden, haben einen Rechtsanspruch auf EGH. Dieser Anspruch ist jedoch über das AsylbLG geregelt, um die Grundversorgung zu gewährleisten.

## EGH: Wer vereinbart hier eigentlich was mit wem?

- Es handelt sich um ein “Dreiecksverhältnis” zwischen Leistungsträger (Kommune), Leistungserbringer (Träger) und leistungsberechtigter Person.
- EGH wird im ersten Schritt geregelt über einen Vertrag (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung) zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer.
- Leistungsberechtigte Person kann EGH beantragen. Problem: Bürokratischen Hürden und Aufwand bzgl. der Antragsstellung sind hoch. EGH-Angebote fehlen häufig, gerade im ländlichen Raum, gilt für alle Menschen.

# Was genau umfasst die Eingliederungshilfe inhaltlich?

*Es gibt vier großen EGH-Bereiche (§§ 102 ff. SGB IX):*

- **Medizinische Rehabilitation** (inkl. integrierter Psychotherapie, Frühförderung, digitale Gesundheitsanwendungen).
  - (Einschub Psychotherapie: GKV ist vorrangig bei Heilung → EGH greift, wenn es um dauerhafte Teilhabe trotz Behinderung geht.)
- **Teilhabe am Arbeitsleben** (Qualifizierung, Ausbildung, Werkstätten).
- **Teilhabe an Bildung** (Schule, Hochschule, Weiterbildung).
- **Soziale Teilhabe** (Assistenz, heilpädagogische Leistungen, Wohnraum, Mobilität, Kommunikationshilfen, Leistungen zur Verständigung (§ 82 SGB IX) → **also Sprachmittlung.**)

# Kostenübernahme EGH in Brandenburg:

## **Person XY im AsylbLG-Bezug:**

- 100 % Kostenübernahme durch das Land
- Kostenträger: Die Kommunen zahlen zunächst, aber das Land Brandenburg (MSGIV/LASV) erstattet diese Ausgaben zu 100 %
- 🖱️ Das bedeutet: kein Eigenanteil der Kommune, anders als bei SGB IX.
  - Im AsylbLG-Bezug greift das Landesaufnahmegesetz (nicht das AG-SGB IX) – und deshalb gilt dort die volle 100 %-Erstattung durch das Land.

## **Person XY mit Aufenthaltstitel (SGB IX)**

- 85 % Kostenübernahme durch das Land "Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" (§ 2 Abs. 3 AG-SGB IX.)
- → 15 % Eigenanteil der Kommune
  - Im SGB IX-Bezug (Personen mit Aufenthaltstitel) greift das AG-SGB IX Brandenburg – und deshalb gilt die 85/15-Aufteilung.

# wesentliche Rechtshintergründe EGH

- **§99 SGB IX:** Leistungsberechtigung bei wesentlicher seelischer Behinderung oder bei drohender Teilhabeeinschränkung.
  - **§6 AsylbLG + Art. 19 EU-Aufnahmerichtlinie:** Anspruch auch für besonders schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltstitel – keine reine Ermessensleistung mehr.
  - **UN-BRK / Istanbul-Konvention:** Verpflichtung zur bedarfsgerechten Unterstützung auch für Geflüchtete mit komplexer Schutzbedürftigkeit.
  - **Rundschreiben MGS Brandenburg 4/2023:** Leistungsgewährung darf nicht wegen AsylbLG-Einschränkungen verweigert werden.
- ➔ Somit haben auch Menschen im AsylbLG-Bezug – sofern besonders schutzbedürftig – einen faktischen Anspruch auf Eingliederungshilfe.

# Kernaussagen Rundschreiben MSGIV 04/2023

*Das Land Brandenburg hat eine Handreichung für Landkreise und kreisfreie Städte zur Unterbringung und Versorgung von Asylbewerber:innen mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen herausgegeben. Gilt für alle Menschen im AsylbLG-Bezug:*

*Das Rundschreiben 04/2023 des MSGIV bestätigt u.a. die Kostenübernahme durchs Land und verpflichtet die Kommunen, EGH, Psychotherapie und Sprachmittlung im Einzelfall zu gewähren, wenn medizinisch unerlässlich.*

- *Eingliederungshilfe kann auch für Geflüchtete im AsylbLG-Bezug gewährt werden.*
- *Die Rechtsgrundlage liegt bei § 6 AsylbLG i.V.m. § 99 SGB IX.*
- *Kommunen haben Ermessensspielraum, aber die Handreichung verpflichtet zu einheitlicher Durchführung → sprich: kein Landkreis darf pauschal sagen, Geflüchtete hätten keinen Anspruch.*
- *Anspruch auf EGH umfasst nach individueller Bedarfsüberprüfung alle EGH-Leistungen, auch Psychotherapie und Sprachmittlung.*
- ***Das Land erstattet den Kommunen auf Antrag die notwendigen Kosten für Unterbringung und Versorgung.***

<b>Aufenthaltsstatu s</b>	<b>Rechtsanspr uch auf Eingliederun gshilfe</b>	<b>Ermessenleistun g möglich</b>	<b>Mögliche Leistungen</b>	<b>Rechtliche Grundlage &amp; Einschränk ungen</b>
<b>Niederlassungser laubnis oder unbefristeter Aufenthaltstitel</b>	Ja, Rechtsanspru ch nach SGB IX	Nein, da ein fester Anspruch besteht	Alle Leistungen der Eingliederun gshilfe	Anspruch nach § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB IX
<b>Befristeter Aufenthaltstitel mit voraussichtlich dauerhaftem Aufenthalt</b>	Ja, Rechtsanspru ch nach SGB IX	Nein, da ein fester Anspruch besteht	Alle Leistungen der Eingliederun gshilfe	Anspruch nach § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB IX
<b>Geflüchtete mit mehr als 36 Monate Aufenthalt, Bezug von AsylbLG</b>	Ja, falls die Dauerhaftigke it absehbar ist	Nein, da ein fester Anspruch besteht	Alle Leistungen der Eingliederun gshilfe	§ 2 AsylbLG in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB IX
<b>Geflüchtete mit laufendem Asylverfahren oder weniger als 36 Monate Aufenthalt</b>	Ja, absehbarer Aufenthalt 6 Monate	Nein, da ein fester Anspruch besteht	Alle Leistungen der Eingliederun gshilfe	Nach EU-Aufnahm erichtlinie Artikel 19 § 2g sowie nach § 6 Abs. 1 AsylbLG
<b>Geduldete Personen</b>	Nein, es sei denn, das Ermessen auf 0 reduziert	Ja, können Ermessensentsche idungen nach § 6 AsylbLG erhalten	Im Einzelfall: Hilfen für psychische Erkrankunge n, Unterstützun g bei Teilhabe	Oft schwierige Umsetzung, abhängig von Länderpraxis

# SCHRIFTLICH AUSGEFÜHRTE BEGRÜNDUNG ZU ANSPRUCH AUF EGH JE NACH AUFENTHALTS- STATUS

Die Eingliederungshilfe ist im zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) geregelt. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen sind in § 99 SGB IX definiert. Ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe besteht für:

- Nach § 99 Abs. 1 SGB IX<sup>6</sup> handelt es sich um Personen mit einer Behinderung, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft führt.
- Nach § 99 Abs. 2 SGB IX<sup>7</sup> zählen auch Personen dazu, bei denen eine solche Teilhabeinschränkung droht, das heißt, bei denen der Eintritt einer Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist

**Anspruch auf Eingliederungshilfe und Aufenthaltsstatus:** Je nach Aufenthaltsstatus unterscheidet das deutsche Recht hinsichtlich des Anspruchs auf Eingliederungshilfe drei Gruppen:

- a) Personen mit Aufenthaltstitel einschließlich Niederlassungserlaubnis: Bei einem Aufenthaltstitel, der auf Dauer angelegt ist, besteht ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB IX<sup>8</sup>.
- b) Personen mit Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG: Sofern sich Leistungsberechtigte seit mehr als 36 Monaten gestattet in Deutschland aufhalten, erhalten sie Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), also reguläre Sozialhilfeleistungen anstelle der eingeschränkten Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Folge: Ab diesem Zeitpunkt sind auch Leistungen der Eingliederungshilfe auf Grundlage von § 2 AsylbLG in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB IX<sup>9</sup> zu gewähren. Die Geflüchteten gelten als analog berechtigt und haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.
- c) Personen mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG: Für Personen, die sich noch in den ersten Monaten ihres Aufenthalts befinden und Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, sind Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1. 1. Halbsatz<sup>10</sup> AsylbLG in Verbindung mit Artikel 19,21 EU-Aufnahmerechtlinie europarechtsfreundlich (Art. 23 GG) als Rechtsanspruch zu gewähren.

# Anspruch auf Psychotherapie im Rahmen der EGH

*Wird bezahlt, wenn:*

*a) Bedarf im Einzelfall festgestellt → ohne Therapie Gefahr für Gesundheit/Teilhabe.*

*b) Keine kurzfristige „Heilung“ im engeren Sinne erwartet, sondern Stabilisierung / Umgang mit Krankheit → klassische Teilhabe-Aufgabe.*

- Genau hier argumentiert MSGIV (04/2023): Psychotherapie ist auch EGH, wenn sie nicht (rechtzeitig/ausreichend) über GKV gesichert ist.*

# Häufige ICD-Diagnosen bei vorliegender oder drohender seelischer Behinderung

ICD-Code	Diagnose	Einschätzung EGH
F20-F29	Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen	Klar EGH-fähig. Dauerhafte Einschränkungen, klassisch im EGH-Bereich.
F30-F31	Manische und bipolare affektive Störungen	Klar EGH-fähig, insbesondere rezidivierenden Verläufen mit sozialer Beeinträchtigung
F33.2-F33.9	Rezidivierende depressive Störung (mittelgradig bis schwer)	EGH-fähig, wenn chronifiziert und mit gravierenden Teilhabe Einschränkungen verbunden.
F60-F60.9	Spezifische Persönlichkeitsstörungen	Häufige EGH-Diagnosen, insbesondere bei starker sozialer Dysfunktionalität
F61	Kombinierte Persönlichkeitsstörungen	Klar EGH-relevant, z. B. Borderline-Typen, bei hoher Alltags- und Beziehungseinschränkung.
F62	Andauernde Persönlichkeitsstörungen	EGH-relevant, Obergruppierung. Für EGH vor allem F62.0 von Belang.

F62.0	Andauernde Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung	Zentral für Geflüchtete, oft nach Traumata, klassische EGH-Indikation bei Chronifizierung (z. B. nach Krieg, Folter oder Flucht)
F84-F84.5	Tiefgreifende Entwicklungsstörungen (z. B. Autismus-Spektrum)	Bei jungen Erwachsenen EGH-fähig, v. a. bei hohem sozialem Unterstützungsbedarf. Relevanz bei Erwachsenen prüfen. Nicht nur bei Jugendlichen – auch bei Erwachsenen mit Autismus-Spektrum-Störungen ist ambulante EGH rechtlich vorgesehen, z. B. für die Alltagsstrukturierung, Assistenz, Begleitung etc
F32.2-F32.9	Einzelne depressive Episoden	Grundsätzlich GKV, EGH nur bei Chronifizierung und Teilhabe Einschränkung
F41 / F41.1	Panikstörung, generalisierte Angststörung	Primär GKV, EGH möglich bei Chronifizierung und Isolation
F43.1	Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)	Primär GKV, aber häufig Übergang zur EGH, insbesondere bei fehlender Heilungsperspektive, Chronifizierung (z. B. "andauernde Persönlichkeitsveränderung" (siehe F62))

# Fazit EGH-Anspruch:

**Sobald eine Teilhabebeeinschränkung vorliegt und diese auch durch eine fachärztliche Stellungnahme gestützt wird, besteht de facto auch ohne festen Aufenthaltstitel (Duldung, Aufenthaltsgestattung etc.) der Anspruch auf EGH-Leistungen analog zu denen des SGB IX.**

gemäß:

§6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG (sonstige Leistungen)

in Verbindung mit

Art 19 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)

sowie dem

Rundschreiben des MSGIV (04/2023)

1. Welche politischen / strukturellen Veränderungen wären notwendig, um das Konzept der EGH einfacher flächendeckend umsetzen und nachhaltig verankern zu können?
2. Welche Veränderungen in kommunalen Strukturen sind nötig, damit psychisch belastete geflüchtete Menschen in solidarische Wohnkonzept-Strukturen eingebunden, dort nachhaltig unterstützt – und damit integraler Baustein der Idee der ‚Komune der Zukunft‘ – werden können?
3. Welche ganz konkreten Schritte könnten angestoßen werden, um die diskutierten strukturellen / politischen Hürden bei der praktischen Umsetzung des EGH-Konzepts abzubauen (- hier & jetzt, ganz konkret, direkt aus dem Workshop heraus)?
4. Welche Zusammenarbeit sollte verbessert werden?
5. Wo sehen Sie Möglichkeiten in ihren Arbeitsbereichen die integrierte Versorgung und Kooperationen auszubauen?

## OFFENE FRAGEN



**Melden Sie sich  
gerne bei uns bei  
für Rückmeldung,  
Kontakte oder  
mögliche  
Kooperationen**

